

# Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)

## 19. Änderung des Bebauungsplans “Seeweg Nord” in Lüdinghausen

**Auftraggeber:** Patricia & Felix Rausch  
Hugo-Schultz-Str. 39  
44789 Bochum

&

Bernd & Anna Guntermann  
Seeweg 12  
59348 Lüdinghausen

**Bearbeitung:** öKon GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster

**02. Juni 2026**



**Auftraggeber:** Patricia & Felix Rausch  
Hugo-Schultz-Str. 39  
44789 Bochum

&

Bernd & Anna Guntermann  
Seeweg 12  
59348 Lüdinghausen

**Projektnummer:** 3256

**Bearbeitung:** Pia Frings (M. Sc. Landschaftsökologin)  
☎ 0251 13 30 28 - 15  
✉ frings@oekon.de

**Anschrift:** öKon – Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH  
Liboristraße 13  
48155 Münster  
☎ 0251 13 30 28 - 11 / 12  
✉ oekon@oekon.de  
💻 www.oekon.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Lage des Vorhabens und Beschreibung des Geltungsbereichs</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren der Planung</b>	<b>6</b>
4.1	Baubedingte Faktoren	6
4.2	Anlagebedingte Faktoren	6
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	6
<b>5</b>	<b>Fachinformationen</b>	<b>8</b>
5.1	Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster NRW und Biotopverbundflächen	8
5.2	Fundortkataster @LINFOS	8
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42102 (Lüdinghausen)	9
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme	10
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen</b>	<b>12</b>
6.1	Vögel	12
6.2	Säugetiere, insbesondere Fledermäuse	15
6.3	Weitere planungsrelevante Artgruppen	16
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen</b>	<b>17</b>
7.1	Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigungen im Winter“ (zulässig nur vom 01.10. bzw. 01.12. bis 28. / 29.02.)	17
7.2	Vor Gebäudeumbau / -sanierung / -abriss Überprüfung auf nutzbare Strukturen für Vögel und Fledermäuse	17
7.3	Erhalt lichtarmer Dunkelräume/ Angepasstes Beleuchtungsmanagement (Empfehlung)	17
<b>8</b>	<b>Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags</b>	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>Literatur</b>	<b>20</b>

**Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1: Planzeichnung der 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Seeweg Nord“ – .....	1
Abb. 2: Lage des Planvorhabens.....	3
Abb. 3: Luftbildübersicht über den Geltungsbereich der 19. Änderung .....	3
Abb. 4: Überplante Strukturen im Geltungsbereich (2 alte Buchen und eine Hütte) .....	4
Abb. 5: Altbäume im Geltungsbereich, die erhaltenden werden sollten .....	5
Abb. 6: Bestandsgebäude im Geltungsbereich.....	5
Abb. 7: Kotspuren am Wohngebäude im Traufbereich .....	13
Abb. 8: Nest auf dem Dachbalken des offenen Freisitzes.....	13

**Tabellenverzeichnis:**

Tab. 1: Schutzwürdige Biotop und Biotopverbundflächen im Umfeld des Vorhabens .....	8
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des MTBQ 4210-2 (Lüdinghausen).....	9
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde.....	11
Tab. 4: Verbotstatbestände für Vögel .....	14
Tab. 5: Verbotstatbestände für Säugetiere, insbesondere Fledermäuse .....	16
Tab. 6: Verbotstatbestände für weitere planungsrelevante Artgruppen .....	16



## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*„Es ist verboten,*

*1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)*

*„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population<sup>1</sup> einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

### **Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

<sup>1</sup> Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

### 3 Lage des Vorhabens und Beschreibung des Geltungsbereichs

Der ca. 0,46 ha große Geltungsbereich (= Plangebiet) der 19. Änderung des Bebauungsplans „Seeweg Nord“ liegt im nordwestlichen Teil der Stadt Lüdinghausen in einem Siedlungsgebiet (s. Abb. 2). Das Umfeld ist überwiegend von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie weiteren Siedlungsstrukturen (u.a. Jugendzentrum, Amtsgericht, Feuerwehr) geprägt. Etwa 160 m östlich verläuft die Vöschering Stever, das Gelände der Burg Lüdinghausen mit ihren Wassergräben und Parkanlagen befinden sich ca. 220 m östlich. Der Klutensee liegt ca. ca. 550 m nordwestlich des Geltungsbereichs (s. Abb. 2).



**Abb. 2: Lage des Planvorhabens**

© Land NRW (2026) Datenlizenz Deutschland, DOP und DTK - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)), rote Umrandung = Geltungsbereich



**Abb. 3: Luftbildübersicht über den Geltungsbereich der 19. Änderung**

© Stadt Lüdinghausen (2026), rote Umrandung = Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird im Norden von dem „Seeweg“ begrenzt, westlich, südlich und östlich grenzen Wohngebäude mit Gärten an den Geltungsbereich an (s. Abb. 3). Von Süden grenzt zudem die Stichstraße „Fasanenweg“ an den Geltungsbereich.

Das Plangebiet selbst umfasst zwei Grundstücke mit Einfamilienhäusern und großzügigen Gärten. Die Gärten weisen intensiv gepflegte Rasenflächen und in den Randbereichen ausgeprägte Gehölzstrukturen (Laub- und Nadelbäume, Hecken) auf. Teilweise stocken hier alte Buchen, Blutbuchen, Lärchen etc. mit starkem Baumholz. Da die Erschließung der beiden neuen Grundstücke von Süden über den Fasanenweg erfolgen soll, sind auf dem Flurstück 50/2 mindestens 2 der Altbäume (zwei alte Rotbuchen) überplant (s. Abb. 4). Die weiteren Gehölzbestände (insbesondere die Altbäume) sollen nach aktuellem Stand erhalten bleiben (s. Abb. 5).

Auf dem Flurstück 50/2 befindet sich im südlichen Teil des Gartens eine alte Hütte, die früher einmal als Taubenhaus genutzt wurde und im Zuge der Bebauungsplanänderung ebenfalls überplant wird (s. Abb. 4).

Auf dem Flurstück 50/04 befindet sich ebenfalls eine kleine Holzhütte mit Auslauf, in der Hühner gehalten werden (nicht überplant).

Bei den beiden bestehenden Wohngebäuden im Geltungsbereich handelt es sich um zwei Einfamilienwohnhäuser in Massivbauweise mit Satteldächern (Abb. 6). Beide Gebäude sind in einem guten baulichen Zustand.



Abb. 4: Überplante Strukturen im Geltungsbereich (2 alte Rotbuchen und eine Hütte)



**Abb. 5: Altbäume im Geltungsbereich, die erhalten werden sollten**



**Abb. 6: Bestandsgebäude im Geltungsbereich**

## 4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

### 4.1 Baubedingte Faktoren

Durch Baufeldvorbereitungen für die Zuwegung kommt es zur Beseitigung von Gehölzen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) oder bei einer Nutzung durch Fledermäuse kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch Umbau- / Sanierungs- oder Abrissarbeiten an Gebäuden / Gebäudeteilen können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

**Potenziell betroffene Artgruppen sind: Vögel und Säugetiere (insbesondere Fledermäuse)**

### 4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch Gebäudeumbauten oder die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Durch anlagebedingte Inanspruchnahme von Gartenflächen mit Gehölzen können die Habitatbedingungen der auf der Fläche und benachbart vorkommenden Arten nachhaltig verändert werden.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

**Potenziell betroffene Artgruppen sind: Vögel und Säugetiere (insbesondere Fledermäuse)**

### 4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen.

Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

**Potenziell betroffene Artgruppen sind: Störungsempfindliche Arten (Vögel und Fledermäuse).**

## 5 Fachinformationen

### 5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster NRW und Biotopverbundflächen

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des UG (ca. 300 m) ist das schutzwürdige Biotop „Wasserburgenanlagen Vischering und Lüdinghausen“ (BK-4210-0119) und eine Biotopverbundfläche „Mittlere und Untere Steveraue“ herausragender Bedeutung verzeichnet (LANUK NRW2026a). Weitere Schutzgebiete sind im Abfrage- raum nicht verzeichnet.

**Tab. 1: Schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen im Umfeld des Vorhabens**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4210-0119	Wasserburgenanlagen Vischering und Lüdinghausen	220 m nordöstlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Angaben</li> </ul>
VB-MS-4209-104	Mittlere und Untere Steveraue ( <i>herausragender Bedeutung</i> )	150 m östlich	<p><b>Besondere Arten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eisvogel</li> <li>• Kiebitz</li> <li>• Rebhuhn</li> <li>• Schafstelze</li> </ul> <p><b>Zielarten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feldlerche</li> <li>• Kiebitz</li> <li>• Kleinespecht</li> <li>• Schleiereule</li> <li>• Turmfalke</li> <li>• Wachtel</li> <li>• Waldohreule</li> </ul>

In der Gebietsmeldung der Biotopverbundfläche sind zehn planungsrelevante Vogelarten (u.a. Eisvogel, Kiebitz, Schleiereule, Turmfalke) als Zielarten bzw. besondere Arten aufgeführt. Strukturbedingt sind die aufgeführten Arten im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten.

### 5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUK NRW2025b, Internetabfrage vom 27.05.2026).

Im @LINFOS sind keine Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Suchraums (ca. 300 m) angegeben. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem @LINFOS hinzugezogen werden.

### 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42102 (Lüdinghausen)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Häufig lassen sich planungsrelevante Arten spezifischen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule, Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufleder-maus, Fransenfledermaus
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Gartenrotschwanz, Steinkauz, Kleiner Abendsegler, Mausohr
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Teichhuhn, Nachtigall, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch
- **sporadische Nahrungsgäste:** Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke, Großer Abendsegler

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten (MTBQ) dargestellt (LANUK NRW2026c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des MTBQ 4210-2 (Lüdinghausen). Für den MTBQ sind insgesamt 57 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt (s. Abb. 2). In den MTBQ sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den MTB und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im UG potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden von ihrer Auflistung in den einzelnen MTBQ des Fachinformationssystems des LANUK NRW berücksichtigt.

**Tab. 2: Planungsrelevante Arten des MTBQ 4210-2 (Lüdinghausen)**

	Gruppe / Art	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>				
1.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis vorhanden	G
2.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis vorhanden	U↓
3.	Fischart	<i>Lutra lutra</i>	Nachweis vorhanden	U↑
4.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis vorhanden	G
5.	Rauhaufleder-maus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis vorhanden	G
6.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis vorhanden	G
7.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis vorhanden	G
<b>Vögel</b>				
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U↓
3.	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Brutvorkommen	U
4.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G
5.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓
6.	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Brutvorkommen	U
7.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Rastvorkommen	U
8.	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutvorkommen	S
9.	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Brutvorkommen	G
10.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U
11.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S
12.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Brutvorkommen	G
13.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U
14.	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Brutvorkommen	U↑
15.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S
16.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U
17.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓
18.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G

	Gruppe / Art	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
19.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U
20.	Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	Brutvorkommen	G
21.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U
22.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvorkommen	U
23.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	S
24.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U
25.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S
26.	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Brutvorkommen	G
27.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Brutvorkommen	U
28.	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	Brutvorkommen	G
29.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvorkommen	S
30.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G
31.	Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	Brutvorkommen	G
32.	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Brutvorkommen	G
33.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G
34.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G
35.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U
36.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U
37.	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvorkommen	G
38.	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G
39.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G
40.	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S
41.	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvorkommen	G
42.	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U
43.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G
44.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U
45.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U
46.	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Brutvorkommen	G
47.	Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	Brutvorkommen	U
48.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Brutvorkommen	G
49.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S
50.	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G

Quelle: LANUK NRW2026c (verändert)

potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

#### 5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 13.04.2026 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*
5.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*
6.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*
7.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*
8.	Ringeltaube	<i>Columba palumba</i>	*
9.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*
10.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2021) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erlöschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = nicht gefährdet,

<sup>w</sup> = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

Bei der Zufallserfassung wurden zehn Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist als planungsrelevante Art nach KIEL (2015) eingestuft.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 6.1 Vögel

Durch die Datenrecherche liegen Hinweise zu Vorkommen von zahlreichen planungsrelevanten Vogelarten auf Ebene des MTBQ und aus der Gebietsmeldung der nahegelegenen Biotopverbundfläche vor.

In Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die vorhandenen Biotope (Gehölze, Rasenfläche, Gebäude) z.T. zu überplanen.

Die im MTBQ und der Biotopverbundfläche verzeichneten Vogelarten nutzen mitunter auch Gehölze und Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

#### Gebäude:

Das Wohngebäude Hausnr. 10 soll saniert werden, die Hütte im Garten soll abgebrochen werden. Für das Wohngebäude Hausnr. 12 liegen aktuell keine Pläne vor, es wurde erst vor einigen Jahren umfangreich saniert.

Die Gebäude im Plangebiet weisen Strukturen auf, für die eine Nutzung durch Vögel potenziell möglich ist. Die Strukturen befinden sich vor allem an den Dachbereichen der Gebäude, wie z.B. Dachbalken, unter Ortgängen oder im Traufbereich.

Hinweise auf planungsrelevante Arten, die Gebäude bewohnen, wie z.B. die im MTBQ gelistete Mehlschwalbe, gab es nicht, es wurden keine Mehlschwalbennester- oder Überreste davon gesichtet. Gebäude bewohnende Arten, die ungestörte Dachböden aufsuchen, wie z.B. Schleiereule oder Waldkauz, sind in den Wohngebäuden des Geltungsbereichs strukturbedingt nicht zu erwarten, Brutvorkommen von Turmfalken können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es ist jedoch zu erwarten, dass häufige Arten der Siedlungen, wie z.B. die bei der Zufallsfundaufnahme erfassten Arten Amsel, Haussperling, Kohlmeise oder Bachstelzen im Bereich der Wohngebäude brüten. Durch das Auffinden eines alten Nestes auf einem Dachbalken des offenen Freisitzes (vermutlich von Amsel oder Hausrotschwanz) und von Kotspuren im Traufbereich des Wohngebäudes (wahrscheinlich von Haussperlingen) ist diese Annahme belegt (s. Abb. 7 und Abb. 8). Eine Kolonie von Haussperlingen ist auf Grund der Kotmenge an nur einer Gebäudeecke jedoch nicht zu erwarten.

Durch zukünftige Umbau- / Sanierungs- oder Abbrucharbeiten an den bestehenden Wohngebäuden des Bebauungsplangebiets kann es grundsätzlich zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (Tötung von Jungvögeln, Gelegezerstörung) für ungefährdete aber besonders geschützte Brutvögel kommen. In den Bebauungsplan ist daher ein Hinweis aufzunehmen, dass die **Gebäude vor Umbau- /Sanierungs- oder Abbrucharbeiten durch einen Fachgutachter auf brütende Vögel zu überprüfen sind**. Hieraus können sich ggf. Bauzeitenbeschränkungen und / oder eine Ökologische Baubegleitung ergeben.

Die Gartenhütte sollte in einem möglichst winterkalten Zeitraum vom 01.12. bis zum 28. / 29.02. abgebrochen werden. Ist der Abriss in diesem winterkalten Zeitraum nicht möglich, ist der Abbruch ebenfalls unter Ökologischer Baubegleitung durchzuführen.



**Abb. 7: Kotspuren am Wohngebäude im Traufbereich**



**Abb. 8: Nest auf dem Dachbalken des offenen Freisitzes**

Bei den zu erwartenden gebäudebewohnenden Vogelarten handelt es sich um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Sie zählen daher nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Kiel (2015). Sie werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Da die Wohngebäude nicht abgebrochen werden und im Umfeld auch ausreichend Strukturen zum Ausweichen vorhanden ist (Wohngebäude etc.), ist von keiner Schädigung auszugehen.

Gehölze: Im Plangebiet stocken mehrere junge bis alte Gehölzstrukturen. Hierzu zählen Laub- und Nadelbäume, Sträucher und Heckenstrukturen in den Gärten, die von frei im Geäst brütenden Vögeln als Nistplatz genutzt werden können.

Auffällige Höhlungen oder Spalten, die von planungsrelevanten Arten wie Steinkauz, Star oder Gartenrotschwanz genutzt werden können, waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht vorhanden. Brutvorkommen von Greifvögeln in den Gehölzen können auf Grund der Lage in einem bebauten Gebiet mit entsprechenden Störungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Gehölzstrukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvögel, wie die bei der Zufallsfundaufnahme erfassten Arten Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube oder Rotkehlchen zu erwarten.

Durch die Änderung des Bebauungsplans ist von keinem großflächigen Verlust von Gehölzen auszugehen. **Gemäß dem Vermeidungsgebot nach § 15 BNatSchG sollten die Gehölze (insbesondere die Altbäume) nach Möglichkeit erhalten bleiben.**

Zudem sind im Plangebiet und im nahen Umfeld ausreichend Gehölzstrukturen vorhanden, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass betroffene häufige Arten, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube etc., ausweichen können. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist somit nicht erforderlich. Dennoch ist eine Tötung aller Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden. Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zwei alte Rotbuchen mit starkem Baumholz und ggf. weitere junge Gehölze müssen auf Grund der neu geplanten Zuwegung von Süden gefällt werden (s. Abb. 4).

In den Bebauungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass eine **Beseitigung von jeglichen Gehölzen in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur im Zeitraum 01.10. bis 28. / 29.02. zulässig** ist. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet.

Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden im Siedlungsbereich vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

Des Weiteren stellen die Gärten im Plangebiet geeignete Nahrungshabitate für Vögel des Siedlungsbereichs dar. Da es durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu keinem großflächigen Verlust dieser potenziellen Nahrungshabitate kommt und das nahe Umfeld vergleichbare Gartenflächen, Wiesen etc. aufweist, ist kein Verlust essenzieller Nahrungshabitate abzuleiten.

**Tab. 4: Verbotstatbestände für Vögel**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigungen im Winter“ (zulässig nur vom 01.10. bis 28. / 29.02.)	
▪ Vor Gebäudeabriss- / umbau- / -sanierung Überprüfung auf Brutvögel (ggf. Bauzeitenregelung und / oder Ökologische Baubegleitung)	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 6.2 Säugetiere, insbesondere Fledermäuse

Durch die Datenrecherche liegen Hinweise zu Vorkommen von planungsrelevanten Säugetierarten (hier Fledermäuse) auf Ebene des MTBQ vor.

In Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans werden die Voraussetzungen geschaffen, um die vorhandenen Biotope (Gehölze, Rasenfläche, Gebäude) z.T. zu überplanen.

Die im MTBQ verzeichneten Fledermausarten nutzen u.a. Gehölze und Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Gebäude: Die Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs weisen z.T. Strukturen auf, für die eine Nutzung durch Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus, ggf. Breitflügelfledermaus) potenziell möglich ist. Die Strukturen befinden sich an den Dachbereichen der Gebäude, wie z.B. hinter Schieferverkleidungen an den Dachgauben, unter Ortgängen oder im Bereich der Rolladenkästen.

Durch zukünftige Umbau- / Sanierungs- oder Abbrucharbeiten an den bestehenden Gebäuden des Bebauungsplangebiets kann es grundsätzlich zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (Tötung oder Verletzung von übertagenden / winterschlafenden Fledermäuse, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kommen.

In den Bebauungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass **die Gebäude vor Umbau- / Sanierungs- oder Abbrucharbeiten durch einen Fachgutachter auf nutzbare Strukturen für Fledermäuse (z.B. Spaltenquartiere, Lücken im Dachbereich) zu überprüfen sind.** Hieraus können sich ggf. Bauzeitenbeschränkungen und / oder eine Ökologische Baubegleitung ergeben oder es sind Ersatzquartiere / Ersatz für verlorengelassene Ruhestätten in räumlicher Nähe zu installieren (im Rahmen der Überprüfung festzulegen).

Gehölze: Im Plangebiet stocken Gehölze mit z.T. starkem Baumholz, sowie Heckenstrukturen etc. Auffällige tiefere Höhlungen oder Spalten, die von Fledermäusen als regelmäßig genutztes Quartier oder als Winterquartier genutzt werden können, waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht sicher auszuschließen, dass abstehende Rinde oder (zukünftig entstehende) Astabbrüche von Gehölz bewohnenden Fledermäusen sporadisch als Sommer- / Übergangsquartier genutzt werden.

Durch die Änderung des Bebauungsplans ist von keinem großflächigen Verlust von Gehölzen auszugehen. **Gemäß dem Vermeidungsgebot nach § 15 BNATSCHG sollten die Gehölze (insbesondere die Altbäume) nach Möglichkeit erhalten bleiben.**

Zwei alte Rotbuchen und ggf. weitere junge Gehölze müssen auf Grund der neu geplanten Zuwegung von Süden gefällt werden (s. Abb. 4).

Zum Schutz von möglicherweise übertagenden Fledermäusen im Sommer- / Übergangsquartier ist die **Fällung von Altbäumen (BHD > 30 cm) im Plangebiet zwischen dem 01.12. und 28. / 29.02. in einem möglichst winterkalten Zeitraum** durchzuführen.

Des Weiteren stellen die Gärten im Plangebiet geeignete Jagdhabitats für verschiedene Fledermausarten, z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus dar. Da es durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu keinem großflächigen Verlust dieser potenziellen Nahrungshabitats kommt und das nahe Umfeld ausreichend Gartenflächen, Wiesen usw. aufweist, ist kein Verlust essenzieller Nahrungs- / Jagdhabitats abzuleiten.

Fledermäuse bevorzugen entlang ihrer Flugrouten sowie bei der Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Leitlinien und Nahrungshabitats können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Es wird empfohlen die randständigen Gehölzstrukturen im Geltungsbereich durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten.

Eine Störung in umliegenden Gehölzen vorkommender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden im Siedlungsbereich vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

**Tab. 5: Verbotstatbestände für Säugetiere, insbesondere Fledermäuse**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigungen im Winter“ (Fällung von Altbäumen zulässig nur vom 01.12. bis 28. / 29.02.)	
▪ Vor Gebäudeabriss- / umbau- / -sanierung Überprüfung auf nutzbare Strukturen für Fledermäuse (ggf. Bauzeitenregelung und / oder Ökologische Baubegleitung)	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume (Empfehlung)	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**6.3 Weitere planungsrelevante Artgruppen**

Habitate von weiteren planungsrelevanten Artgruppen (z.B. Amphibien, Reptilien oder Libellen) sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Entsprechend kann ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für diese Arten hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

**Tab. 6: Verbotstatbestände für weitere planungsrelevante Artgruppen**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

### 7.1 Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigungen im Winter“ (zulässig nur vom 01.10. bzw. 01.12. bis 28. / 29.02.)

Zum Schutz von Brutvögeln sind jegliche Gehölzbeseitigungen (Fällung / Rodung / Auf den Stock setzen) in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) Satz 1. BNatSchG nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

Altbäume sind nach Möglichkeit zu erhalten. Zwei alte Rotbuchen müssen auf Grund der neuen Zuwegung von Süden jedoch gefällt werden. Zum Schutz von möglicherweise übertagenden Fledermäusen ist die Fällung von Altbäumen (BHD > 30 cm) in einem möglichst winterkalten Zeitraum vom 01.12. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

### 7.2 Vor Gebäudeumbau / -sanierung / -abriss Überprüfung auf nutzbare Strukturen für Vögel und Fledermäuse

Bei Umbau- / Sanierungs- oder Abbrucharbeiten an den bestehenden Wohngebäuden kann es zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen. Um eine Tötung oder Schädigung besonders bzw. streng geschützter Arten (Vögel und Fledermäuse) zu vermeiden, sind die Gebäude vor Beginn von Umbau- / Sanierungs- oder Abbrucharbeiten von einem Fachgutachter auf nutzbare Strukturen (z.B. Spaltenquartiere, Lücken im Dachbereich) zu überprüfen. Hieraus können sich ggf. Bauzeitenbeschränkungen und / oder weitere Ökologische Baubegleitungen ergeben oder es sind ggf. Ersatzquartiere / Ersatz für verlorengelassene Ruhestätten in räumlicher Nähe zu installieren (im Rahmen der Überprüfung festzulegen).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind hierfür Fachgutachter / Experten einzubinden.

Die Gartenhütte sollte in einem möglichst winterkalten Zeitraum vom 01.12. bis zum 28. / 29.02. abgebrochen werden. Ist der Abriss in diesem winterkalten Zeitraum nicht möglich, ist der Abbruch ebenfalls unter Ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

### 7.3 Erhalt lichtarmer Dunkelräume/ Angepasstes Beleuchtungsmanagement (Empfehlung)

Fledermäuse bevorzugen entlang ihrer Flugrouten sowie bei der Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Leitlinien und Nahrungshabitate können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Es wird empfohlen die Gehölzstrukturen im Geltungsbereich durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten.

#### Empfehlungen zur Beleuchtung

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm) mit einer Farbtemperatur zwischen 2700 bis 3000 K (warmweiß)
- In sensiblen Bereichen max. 0,1 lux Beleuchtungsstärke (entspricht der Helligkeit einer Vollmondnacht)
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben (ULR 0%) und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen in Gehölzflächen zu nutzen.
- Die Nutzung heller Wegematerialien führt zu einer geringeren Beleuchtungserfordernis.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung der Grünflächen durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.

Weitere Informationen über eine fledermausfreundliche Beleuchtung können der weiterführenden Literatur (z.B. VOIGT et al. 2019) entnommen werden.

## 8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die 19. Änderung des Bebauungsplans "Seeweg Nord" in Lüdinghausen bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigungen im Winter“ (zulässig nur vom 01.10. bzw. 01.12. bis 28. / 29.02.)
- Vor Gebäudeumbau / -sanierung / -abriss Überprüfung auf nutzbare Strukturen für Vögel und Fledermäuse
- Erhalt lichtarmer Dunkelräume/ Angepasstes Beleuchtungsmanagement (Empfehlung)

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

## 9 Literatur

- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUK NRW (2026a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>, Internetabfrage zuletzt am 27.05.2026.
- LANUK NRW (2026b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, Internetabfrage zuletzt am 27.05.2026.
- LANUK NRW (2026c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>, Internetabfrage zuletzt am 27.05.2026.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MULNV NRW (2021b) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, publiziert 2023, Charadrius 57: 75 - 130.
- VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. First Edition. Bonn (UNEP/EUROBATS).

**Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung**

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Frings', with a long horizontal stroke extending to the right.

(P. Frings)

M. Sc. Landschaftsökologin